

Spendenrecht

Dipl.-Kfm.(FH), StB Daniel Fischer

07.03.2013

Anforderungen an die Spende

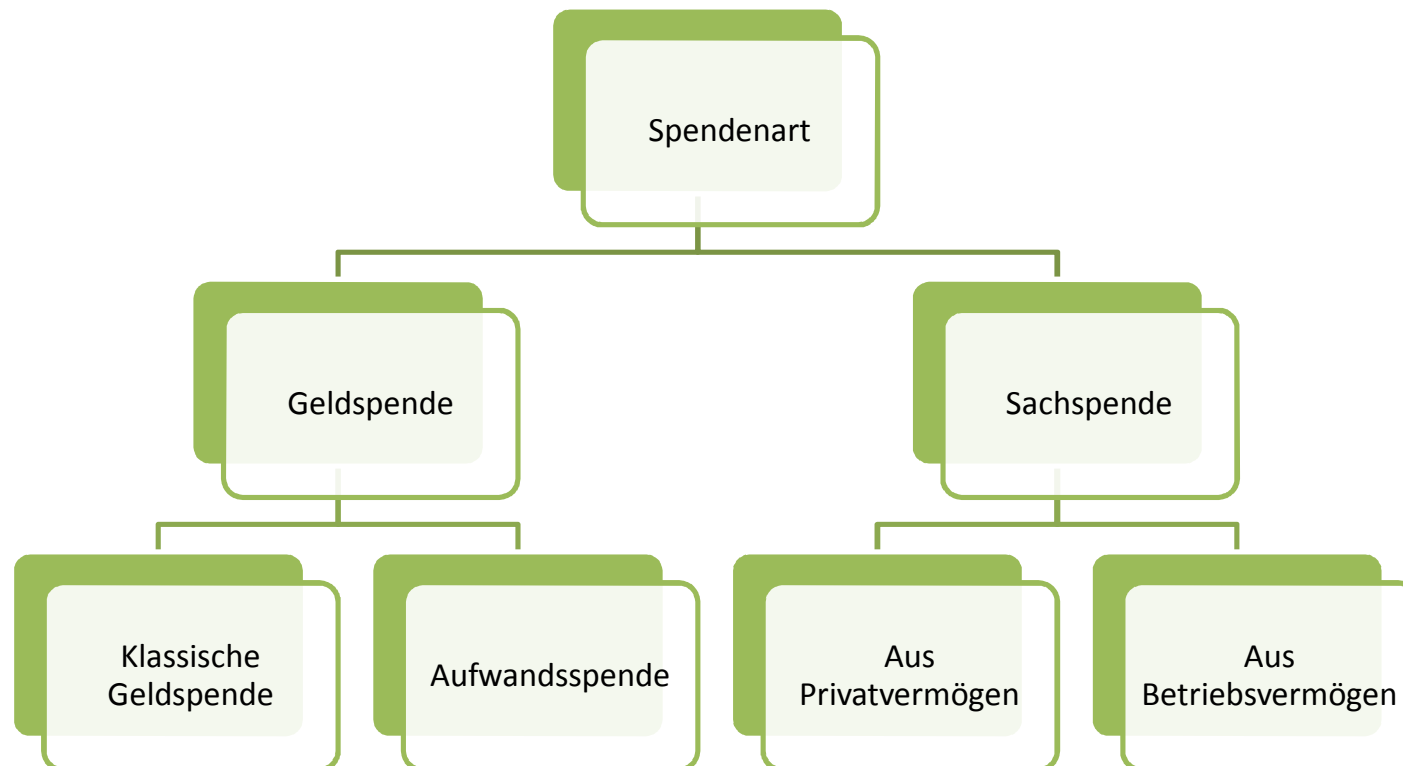
Die einem gemeinnützigen Verein zufließende Spende unterliegt nicht der Besteuerung. Ob der Spender seine Spende absetzen kann, hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

- Freiwilligkeit
 - Spenden, die als Auflage geleistet werden, z.B. Vermächtnisaufgabe oder im Rahmen
 - eines Strafverfahrens, sind nicht freiwillig
- Keine Gegenleistung
 - Werbewirkungen sind eine Gegenleistung (z.B. Gutscheine bei einer Tombola oder
 - das Aufhängen von Bannern

Anforderungen an die Spende

- Ideeller Bereich
 - Die Spende darf nicht in die Vermögensverwaltung oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe geleistet werden
- Spendenbescheinigung
 - Dem Verein muss im Zeitpunkt der Spende ein gültiger Freistellungsbescheid/vorläufige Bescheinigung vorliegen, damit er eine Spendenbescheinigung nach jeweiligen **aktuellem Muster** erteilen darf

Spendenarten



Spendenarten



Spendenarten

Folgende Mitgliedsbeiträge sind nicht als Spende abziehbar:

- Körperschaften, die den Sport fördern
- Körperschaften, die kulturelle Betätigungen, welche in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, fördern
- Körperschaften, die Heimatpflege und Heimatkunde fördern
- Körperschaften, die die Tierzucht, die Pflanzenzucht, die Kleingärtnerei, u.a. fördern

Es Bedarf im Einzelfall immer einer Prüfung.

Wert der Spende - Geldspende

A. Klassische Geldspende

B. Aufwandsspende

Verzicht auf Tätigkeitsvergütung z.B. verzichtet der Jugendtrainer auf seine Übungsleitervergütung oder ein Handwerker auf seine Rechnung

Hierbei ist aber einiges zu beachten:

1. Vergütungsanspruch muss schriftlich fixiert sein (Satzung oder Vereinbarung) und zwar vor Beginn der Tätigkeit – rückwirkende Vereinbarungen werden nicht anerkannt
2. Verzichtserklärung muss schriftlich, zeitnah und nachträglich erklärt werden
3. Wirtschaftliche Verhältnisse (Vermögen) des Vereins müssen die Vergütung zulassen
4. Vergütungsanspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts begründet sein
5. Anspruch muss rechtswirksam einklagbar sein

Wert der Spende - Sachspende

Sachspenden aus dem Privatvermögen

- Die Bewertung erfolgt zum **Gemeinen Wert** (Verkehrswert)
- Bei neuen Gegenständen entspricht dies dem Kaufpreis
- Bei gebrauchten Gegenständen hat eine Schätzung zu erfolgen (Kriterien: Alter, etc)

Achtung Ausnahmetatbestand: (§10 Absatz 3 Nr. 3 EStG):

Abweichend vom Gemeinen Wert sind maximal die fortgeführten Anschaffungskosten (Kaufpreis abzüglich Abschreibungen) anzusetzen, wenn der gespendete Gegenstand im Zeitpunkt der Spende einen Besteuerungstatbestand erfüllen würde, wenn es sich um einen Verkauf handeln würde.

Wert der Spende - Sachspende

Sachspenden aus dem Betriebsvermögen

Der Ansatz erfolgt grundsätzlich mit dem Entnahmewert (Teilwert, d.h. Wiederbeschaffungskosten) zuzüglich bei der Entnahme angefallener Umsatzsteuer.

Der Entnahmewert kann auch der Buchwert sein, wenn der Gegenstand unmittelbar nach der Entnahme für steuerbegünstigte Zwecke gespendet wird (§6 Absatz 1 Nr. 4 Sätze 4 und 5 EStG)

Die Spendenbescheinigung

Es sind zwingend die Spendenformulare nach Muster des Bundesministeriums der Finanzen zu verwenden. Ab spätestens 1.1.2013 in der Fassung des BMF-Schreibens vom 30.08.2012.

Formulare im Internet unter: www.formulare-bfinv.de oder www.stewoda.de

Neben den Formularen werden im Schreiben vom 30.08.2012 auch Anforderungen an die Verwendung und Pflichten des Vereins gestellt, z.B.

- Umformulieren gegenüber den Muster sind unzulässig
- Danksagungen nur auf der Rückseite der Bescheinigung erlaubt
- Die Größe darf eine DIN A4 Seite nicht übersteigen
- Angabe des Betrages in Worten und Ziffern
- Duplikat muss beim Verein aufbewahrt werden
- Belege für Bewertung der Sachspenden sind aufzubewahren
- Es sind auch Sammelbestätigungen zulässig

Spendenhaftung

Ausstellerhaftung:

Beinhaltet die vorsätzlich oder grob fahrlässige Ausstellung einer falschen Spendenbescheinigung, z.B. Angabe überhöhter Wert bei Sachspenden oder Spendenbescheinigung, obwohl gar keine Spende getätigt wurde.

Haften für die Steuerausfälle (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Gewerbesteuer) müssen Verein und natürliche Person als Gesamtschuldner. Es liegt im Ermessen der Finanzverwaltung, wer in Anspruch genommen wird. Die Haftungssumme beträgt 30% bzw. 45% der Spendensumme.

Spendenhaftung

Veranlasserhaftung:

Zuwendungen werden nicht für die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins (ideeller Bereich) sondern für die wirtschaftlichen Bereiche verwendet, z.B. Renovierung der Vereinsgaststätte.

Haften für die Steuerausfälle (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Gewerbesteuer) müssen Verein und natürliche Person als Gesamtschuldner. Die Reihenfolge der Inanspruchnahme ist gesetzlich fixiert. Vorrangig ist der Verein in Haftung zu nehmen. Nur wenn dieser nicht zahlen kann, wird die natürliche Person belangt.

Darüber hinaus kann der Missbrauch durch Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen.

Kontakt

Daniel Fischer
Gieschenhagen 2b
23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551 – 942 8550
d.fischer@stewoda.de
www.stewoda.de